TOP: 1.1
zur Sitzung des Werkausschusses (NüSt)
vom 10.04.2025

Novellierung der Ausführungsverordnung (AVPfleWoqG) zum Bayerischen Pflege- und Wohnqualitätsgesetz

S a c h v e r h a l t

Die Ausführungsverordnung (AVPfleWoqG) zum Bayerischen Pflege- und Wohnqualitätsgesetz (BayPflegWoqG) wurde zum 1. Januar 2025 novelliert, um den aktuellen Anforderungen in der Pflege gerecht zu werden. Ein Kernanliegen der Reform ist die Entbürokratisierung. So soll durch die Abschaffung der "starren" Fachkraftquote der Personaleinsatz in den Einrichtungen flexibler gestaltet werden. Die Anwesenheiten von Pflege- und Betreuungskräften können nun tagsüber und in der Nacht individueller an die Bedürfnisse der Bewohner und an die örtlichen Gegebenheiten angepasst werden.
Die Novellierung zielt darauf ab, die Lebensqualität pflegebedürftiger und behinderter Menschen in Bayern zu sichern und zu stärken. Die Regelungen zur Differenzierung von Einrichtungs- und Wohnformen wurden aktualisiert, um den gewandelten Lebensverhältnissen gerecht zu werden. Für Einrichtungen, die vor dem 01.09.2011 bestanden, wurde ein umfassender Bestandschutz geschaffen. Dies betrifft Aspekte wie Barrierefreiheit, Zugang zu Sanitärräumen und Flächen von persönlichen Wohnräumen.
Damit werden die "älteren" Einrichtungen nicht länger verpflichtet, umfassende und teilweise kostentreibende Modernisierungen und Sanierungen im Bestandsbauten durchzuführen, an welchen die Bewohnerinnen und Bewohner finanziell stark beteiligt werden. Auch die Digitalisierung wird durch die neuen Regelungen vorangetrieben. Bis 2030 müssen alle persönlichen Wohnräume über die technischen Voraussetzungen für Telefonie, Rundfunk, Fernsehen und Internetzugang verfügen.

1. Die wichtigsten Änderungen der AVPfleWoqG für das NürnbergStift

- Bestandsschutz bei baulichen Anforderungen (§ 6 AVPfleWoqG)
- Neuerungen bei den personellen Anforderungen und Personaleinsatz (§19 AVPfleWoqG)

1.1 Bestandsschutz bei baulichen Anforderungen gem. § 6 AVPfleWoqG

Für Einrichtungen, die vor dem 01.09.2011 bestanden oder eine Baugenehmigung erhalten haben, wird ein umfassender Bestandsschutz geschaffen.

Folgende baulichen Mindestanforderungen gelten nicht:

- Barrierefreiheit (§12)
- Zugang zu Sanitärräumen (§ 13)
- Flächen von persönlichen Wohnräumen (§ 13)
- Lagerraum und Fäkalienspülraum (§ 14)
- Zuordnung von Gemeinschaftsräumen (§ 14)

Es gelten für die vorgenannten Punkte die damaligen Regelungen der Heimmindestbauverordnung (HeimMindBauV).

Für die Berechnung der Wohnfläche galten bis 2011 die Vorschriften der Wohnflächenverordnung vom 25. November 2003 entsprechend. Nach der Wohnflächenverordnung gehört der Vorraum zu den Wohnflächen. In der neuen AV wird im §13, der jedoch für Bestandschutzeinrichtungen nicht zählt, explizit der Vorraum bei der Berechnung der Wohnflächen herausgenommen. Demnach gelten für Wohnräume nun folgende Regelungen:

	2011 **mit** Vorraum	2025 **ohne** Vorraum
Einzelzimmer	12 m²	14 m²
Doppelzimmer	18 m²	20 m²

Die vormals in § 13 Satz 1 und § 42 Abs. 2 Satz 1 AVPfleWoqG-E vorgesehene Änderung der Einzelzimmerregelung wird nicht umgesetzt. Es gilt für vollstationäre Pflegeeinrichtungen weiterhin die aktuelle Formulierung, wonach ein angemessener Anteil der persönlichen Wohnräume als Einzelwohnräume ausgestaltet werden muss. Eine Quote wird in der Verwaltungsvorschrift nicht mehr geregelt.
Im Februar 2025 hat NüSt auf Nachfrage bei der FQA die Zusage zum Nichtvollzug der baulichen Mindestanforderungen gem. § 2 Abs.1 Satz 1 AVPflegWoqG aufgrund der Tatbestands des Bestandsschutzes für folgende Bescheide bekommen:

- 21.09.2017 für die Senioren-Wohnanlage St. Johannis, Johannisstr. 33, 90419 Nürnberg
- 28.08.2017 für die Senioren-Wohnanlage Platnersberg, Platnersberg 1, 90491 Nürnberg
- 16.01.2018 für das Pflegezentrum Sebastianspital am Wöhrder See, Veilhofstr. 38, 90489 Nürnberg

Vom Bestandsschutz nach § 6 AVPfleWoqG sind jedoch die Vorhaltung von Therapieräumen in jedem Gebäude, geeignete Haltegriffe in den sanitären Anlagen, Verbrühschutz an Badewannen, Dusch- und Waschtischarmaturen und die Vorhaltung von mindestens einem Pflegebad in der Einrichtung nicht abgedeckt (§ 14 Abs. 2 und 3 AVPfleWoqG). Diese Vorgaben sind gemäß den oben genannten Bescheiden bis zum Ablauf der gewährten Angleichungsfristen einzuhalten.

1.2 Neuerungen bei den personellen Anforderungen und Personaleinsatz gem. §19 AVPfleWoqG

<u>Personaleinsatz gem. §19 AVPfleWoqG:</u>

In der Festlegung der personellen Ausstattung mit Pflege- und Betreuungskräften in stationären Einrichtungen orientiert sich das bayerische Ordnungsrecht (§ 19 AVPfleWoqG) nach den Maßgaben des Leistungsrechtes (§ 113c SGB XI). Mit der Novellierung der AVPfleWoqG des bayerischen Heimrechtes zum 01. Januar 2025 sind folgende personelle Anforderungen für die stationären Einrichtungen in Bayern maßgeblich:

- § 19 Abs. 3, Personelle Ausstattung: Wegfall der starren Fachkraftquote von 50% zu Gunsten der flexiblen Personalausstattung mit Pflege- und Betreuungskräften. In stationären Einrichtungen liegt eine ausreichende personelle Ausstattung in der Regel vor, wenn die Pflegesatzvereinbarung auf Grundlage der Personalbemessung gem. § 113c SGB XI abgeschlossen wurde. Damit soll die Personalentwicklung und -qualifizierung des

Pflege- und Betreuungspersonals auf unterschiedlichen Niveaus ermöglicht und vorangetrieben werden, um dem sinkenden Fachkraftanteil entgegenzuwirken ohne die Versorgungsqualität zu gefährden.

- § 19 Abs. 4, Gerontopsychiatrische Fachkräfte: Flexibilisierung des Begriffes gerontopsychiatrische Fachkraft sowie des Vorhaltens von hochqualifizierten Pflegekräften. Ab dem 01. Januar 2025 gelten nicht nur reine ordnungsrechtliche Vorgaben von Geronto-Fachkräften im Verhältnis 1:30, sondern auch leistungsrechtlich sog. Multiplikatorinnen der Gerontopsychiatrie im Verhältnis 1:120 gem. § 113c SGB XI. Für die stationären Einrichtungen besteht somit die Möglichkeit, auch akademisch qualifizierte Pflegekräfte wie Sozialpädagoginnen, Gerontologinnen oder vergleichbare Bachelor- und Masterabsolventinnen in diesem Bereich zu beschäftigen und über den Pflegesatz zu refinanzieren. Dabei ist auf das Verhältnis zwischen Pflegefachkräften mit Zusatzqualifikation und akademisch qualifizierten Pflegekräften ohne Fachkraftausbildung zu achten. So ist beispielsweise bei zwei beschäftigten Geronto-Fachkräften mindestens eine Pflegefachkraft mit Zusatzqualifikation zu beschäftigen. Ferner ist sicherzustellen, dass diese Pflegekräfte ausreichend Zeit für besondere Aufgaben in der Pflege und Betreuung der gerontopsychiatrisch veränderten Pflegebedürftigen zur Verfügung haben (Freistellung im Regelbetrieb). Die Karrierewege für Pflege- und Betreuungskräfte sowie die Attraktivität im Pflegeberuf sollen gefordert und gefördert werden.
- §19 Abs. 5, Personelle Ausstattung in der Nacht: Flexibilisierung der Besetzung in den Nachtdiensten. Für die Versorgung von bis zu 40 Bewohnenden muss je eine Pflegekraft anwesend sein. Die ständige Anwesenheit von mindestens einer Pflegefachkraft ist sicherzustellen. Bei besonderen Konzepten kann die Anwesenheit einer Pflegefachkraft auch durch Rufbereitschaft erfolgen. Dabei ist die räumliche Distanz zu beachten und die Regelungen zur Kontaktaufnahme sind festzulegen. Die Sicherstellung der Versorgung im Nachtdienst soll insbesondere durch die Nutzung der Potentiale der Digitalisierung und des technologischen Fortschrittes ermöglicht werden.
- § 19 Abs. 2, Abweichende Regelungen: Die Aufsichtsbehörden des Ordnungsrechtes in Bayern (FQA) behalten sich vor, abweichend von den oben genannten Regelungen andere personelle Anforderungen an der Träger der stationären Pflegeeinrichtung zu stellen, soweit bei den Qualitätsprüfungen die festgestellten Mängel auf unzureichende personelle Ausstattung (qualitativ und quantitativ) zurückzuführen sind. Ferner kann die Aufsichtsbehörde eine Nachbesserung der vorliegenden Konzeption des Trägers einfordern.

2. Chancen, die sich durch die Novellierung AVPfleWoqG für das NürnbergStift ergeben:

2.1 Bestandsgebäude

Senioren-Wohnanlage St. Johannis: Hier ist der Ersatzbau im Jahr 2027 bezugsfertig und der Bestandsbau verkauft. Die Neuregelung AVPfleWoqG ist demnach für den Standort Johannis wegen Verkauf des Bestandsgebäudes nicht mehr relevant.

Seniorenwohnanlage Platnersberg: Hier ist die genehmigte Bau- und Projektplanung, welche 2024 vom WerkA beschlossenen wurde, betroffen.
Chancen ergeben sich im Bestandsgebäude Platnersberg, welches entsprechend der Planungen erhalten bleibt. Hier können nun zusätzlich zum geplanten Neubau voraussichtlich auch im Altbau stationäre Pflegeplätze erhalten bleiben (Bestandsschutz). Das hätte zur Folge, dass gegenüber der bisherigen Planung insgesamt ca. 30 stationäre Pflegeplätze mehr zur Verfügung stehen können. Die aktuelle Pflegebedarfsermittlung 2024 der Stadt Nürnberg zeigt den dringenden Bedarf an stationären Pflegeplätzen in den kommenden Jahren auf. Berechnet wurde ein Mehrbedarf von ca. 800 Plätzen im Raum Nürnberg bis 2035[1].

[1] vgl. Pflegebedarfsermittlung Stadt Nürnberg Stand 2024 2024/ S.20

Deshalb und aufgrund nun möglicher besserer Refinanzierungschancen wird die Raum- und Nutzungsplanung aktuell auf die Möglichkeiten der Umsetzung einer Sanierung im Bestand für stationäre Pflege neu ausgerichtet.
Die Folgen für die Refinanzierung des Standortes durch Erlöse aus stationären Pflegeleistungen von nunmehr 122 Pflegeplätzen zu vorher 92 Pflegeplätzen sind nun signifikant höher. Die Sanierungskosten könnten bei Erhalt des Raumbestandes im Bestandsgebäude gesenkt werden. Demgegenüber stehen nun erneute Planungskosten. Der Effekt ist jedoch auf lange Sicht zu betrachten. (s. TOP 2)
Die Architekten, Fachplaner, das Hochbauamt und NüSt überprüfen aktuell die Sanierung des Bestandsgebäudes auf die neuen (bereits bestehenden) Nutzungsmöglichkeiten der stationären Pflege mit allen beteiligten Gremien (u.a. FQA, Regierung von Mittelfranken). Sollte die Möglichkeit zur Weiterführung von stationärer Pflege im Bestandsgebäude umsetzbar sein, wäre das für die wirtschaftliche und strukturelle Situation des NürnbergStifts und der Stadt Nürnberg ein Glücksfall. Zusätzlich könnten dringend benötigte Pflegeplätze (Pflegebedarfsermittlung 2024) am Standort geschaffen werden. Dies würde sich zudem positiv auf die Refinanzierbarkeit durch höhere Erlöseinnahmen aus stationärer Leistungserbringung auswirken.

Pflegezentrum Sebastianspital: Auch hier ergeben sich Chancen für die Weiterentwicklung des Standorts (siehe TOP 3).